

INHALTSANGABE

Die Weiterentwicklung der EU-Politik des „gerechten Übergangs“ aus der Perspektive der Energiegerechtigkeit: Strategische Erwägungen, Maßnahmen und Grenzen

Li Xinlei/Chang Shan

Als Vorreiter der globalen Klimagovernance und Energiewende gehörte die EU zu den ersten, die die Forderung nach einem gerechten Übergang in ihr Umsetzungsziel eines „kohlenstoffneutralen Kontinents“ integrierten. Angesichts der durch den Russland-Ukraine-Konflikt ausgelösten Energiekrise hat die EU auf der Grundlage des Prinzips der Energiegerechtigkeit zahlreiche Politikmaßnahmen zur Förderung eines gerechten Energiewandels erlassen. Zu ihren strategischen Erwägungen gehören: die Stärkung der Resilienz der Governance-Kapazitäten für Energiesicherheit in Krisenzeiten durch einen gerechten Übergang; die Stärkung der strategischen Autonomie der EU in der Energieversorgung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit grüner Industrien; die Förderung der regionalen Koordinierung und die Stärkung der resilienten Entwicklung der EU-Energieunion; sowie die Festigung der Führungsrolle der EU als „grüne normative Macht“ in der Klima- und Energiegovernance. Auf dieser Grundlage hat die EU das Prinzip der Energiegerechtigkeit in die Praxis der Politik eines gerechten Übergangs integriert. Dieses umfasst fünf Kerndimensionen: Verteilungsgerechtigkeit, Verfahrensgerechtigkeit, Anerkennungsgerechtigkeit, Wiederherstellungsgerechtigkeit und internationale Gerechtigkeit. Dadurch werden gefährdete und marginalisierte Gruppen durch finanzielle Absicherung, inklusive Teilhabe, differenzierte Nachfragesteuerung, Minderung und Entschädigung von Ungerechtigkeiten sowie transnationale Zusammenarbeit im Transformationsprozess gestärkt. Unbestreitbar hat die aktuelle Phase sich überlappender Krisen jedoch die strukturellen Widersprüche in der EU-Energiepolitik offengelegt. Herausforderungen wie mangelnde Koordination innerhalb der EU und politische Instabilität im Prozess des gerechten Übergangs nehmen weiter zu. Das Ungleichgewicht zwischen der EU und den USA hat sich verschärft. Dadurch werden die energiepolitische Autonomie und die grüne wirtschaftliche Souveränität der EU geschwächt. Zudem nehmen sowohl die Fähigkeit als auch die

Bereitschaft der EU, die Umsetzung internationaler Praktiken der Energiegerechtigkeit zu fördern, stetig ab.

Die Verbreitung des EU-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) aus der Perspektive der „Normativen Macht“ und Chinas Reaktion

Ruan Jianping/Huang Huiping

Die EU hat als erster internationaler Akteur einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, den CBAM, implementiert. Dieses einseitige Vorgehen wird komplexe Auswirkungen auf die globale Klimapolitik und die internationalen Beziehungen haben. Bisherige Forschungen haben die internen Aushandlungsprozesse der EU zum Mechanismus, sein Verhältnis zum Klimaklub (Climate Club), seine Auswirkungen sowie Klimadiplomatie analysiert, jedoch fehlt es an theoretischer Erklärung und praktischer Analyse seines Normverbreitungsprozesses. Im vorliegenden Beitrag wird die Verbreitung des EU-Grenzausgleichsmechanismus aus der theoretischen Perspektive normativer Macht auf ihren Mechanismuscharakter hin untersucht: kognitive Führung, die durch die erstmalige Einführung dieser neuen Norm und die Überzeugung anderer Länder von ihrer Akzeptanz durch öffentliche Bekanntmachungen und Dialog ausgeführt wird; strukturelle Führung, die durch die Schaffung von Zwang und positiven/negativen Anreizen mit Hilfe von Binnenmarkt und Policy-Mainstreaming ausgeübt wird; sowie instrumentelle Führung, die durch die Bildung von Themenallianzen mit anderen Industrieländern ausgeübt wird. Die diplomatischen Bemühungen der EU zur Förderung ihres Grenzausgleichsmechanismus haben bei den Industrieländern zwar einige Erfolge erzielt, konnten aber die Zweifel und den Widerstand der Entwicklungsländer hinsichtlich der Kostenverteilung in der Klimagovernance und der Ausgewogenheit der Entwicklungsrechte nicht ausräumen. China sollte daher eine dreifache Führungsrolle einnehmen: die kognitive Führung, indem es chinesische Lösungsansätze entwickelt und seine Stimme in der globalen Klimagovernance stärkt; die strukturelle Führung, indem es die Verhandlungen mit der EU vorantreibt und auf gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit hinarbeitet; und die instrumentelle Führung, indem es die Süd-Süd-Kooperation stärkt, gemeinsam gegen einseitige Maßnahmen der EU vorgeht und die Entwicklungsrechte der Entwicklungsländer wahrt.

Deutschlands Pfade, Motivationen und Beschränkungen zur Förderung der globalen Ernährungssicherheits-Governance

Jiao Yuping

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit globaler Ernährungskrisen und der wachsenden Politisierung der Ernährungssicherheit verfolgen Großmächte einen proaktiveren Ansatz in der Beteiligung an globaler Ernährungssicherheits-Governance. Als Kernmitglied der EU hat Deutschland die Ernährungssicherheit in seine integrierte nationale Sicherheitsstrategie aufgenommen. Auf bilateraler, regionaler und globaler Ebene fördert Deutschland aktiv die globale Ernährungssicherheits-Governance durch Maßnahmen wie die Transformation seines Agrar- und Ernährungssystems, die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in der Agrarforschung und die Reform des multilateralen Governance-Systems. Dies zielt darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Stabilität im Inland zu wahren, geopolitische Strategien zu koordinieren und seine internationale Führungsrolle zu stärken. In der Praxis stößt die Wirksamkeit dieser Governance jedoch weiterhin auf mehrere Beschränkungen. Erstens steht der „deutsche Ansatz“ vor Herausforderungen wie unzureichender Politikintegration und begrenzter struktureller Macht. Zweitens schränken interne Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und Deutschland in Fragen wie Agrarsubventionen, Handelspolitik und der grünen Transformation Deutschlands Bestrebungen ein, die Governance auf der EU-Ebene voranzutreiben. Drittens besteht eine Diskrepanz zwischen den von Deutschland geführten Agrarkooperationsprojekten und dem Bedarf der Entwicklungsländer an Ernährungssicherheit, die zur Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit geführt hat. Schließlich steht die Disparität zwischen Deutschlands strategischen Ambitionen und Ressourceneinsatz der effektiven Umsetzung und der Wirksamkeit seiner globalen Ernährungssicherheitsstrategie im Wege.

Jenseits von Lobbyarbeit: Strategien und Logik US-amerikanischer Technologieunternehmen bei der Beeinflussung der EU-Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz (KI)

Zhou Yijiang

Im Gegensatz zu ihren gescheiterten Lobbybemühungen bei frühen digitalen Gesetzen der EU wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben US-amerikanische Technologieunternehmen erheblichen politischen Einfluss auf die Entwicklung des EU-

KI-Gesetzes und der zugehörigen Regeln ausgeübt. Gestützt auf ihren entscheidenden Einfluss auf die KI-Entwicklung in der EU, ihre wichtige Rolle bei der Regulierungsdurchsetzung, ihre kognitive Autorität in der KI-Governance sowie ihre Knotenposition innerhalb globaler politisch-ökonomischer Netzwerke, verfügen diese Unternehmen über eine Machtbasis, die es ihnen erlaubt, politischen Einfluss jenseits des traditionellen Lobbying-Rahmens auszuüben. Indem sie Autonomie beim Einsatz von Innovationsressourcen demonstrieren, das Verhältnis zwischen Regulierung und Innovation neu definieren, die US-Regierung zum Druck mobilisieren und sich an der Normsetzung in multilateralen Mechanismen beteiligen, nutzen US-amerikanische Technologieunternehmen aktiv ihre Machtvorteile, um auf die KI-Politikgestaltung der EU einzuwirken. Dieses Einflussmodell unterscheidet sich in Form, Wirkungsgrenzen und Operationsbereich deutlich von traditioneller Lobbyarbeit und macht den politischen Einfluss transnationaler Technologieunternehmen verdeckter, tiefgreifender und schwerer abzuwehren. Die EU-Agenda zur Technologiesouveränität stellt derzeit die Machtbasis des politischen Einflusses US-amerikanischer Technologieunternehmen infrage. Angesichts der rasanten globalen Expansion dieser Unternehmen und des inhärenten Spannungsverhältnisses zwischen dem Streben der EU nach regulatorischer Autonomie und dem Erhalt der Innovationskraft wird dieses über Lobbyarbeit hinausgehende Einflussmodell jedoch weiterhin die regulatorische Landschaft der KI-Technologie in verschiedenen Ländern und die globale Governance prägen.

Der zweigleisige Ansatz der EU zur Diskurshoheit in der Regelsetzung des digitalen Handels: Gleichklang von unilateraler

„Angemessenheitsfeststellung“ und bilateralen Handelsabkommen

Chen Yongmei/Ji Zhengtan

Um die EU-Diskurshoheit in der Regelsetzung des digitalen Handels zu etablieren, hat die Europäische Kommission einen zweigleisigen Ansatz entwickelt. Einerseits gewährleistet die EU die Grundrechte und Freiheiten von EU-Datensubjekten durch ein „Positivliste“-Verfahren auf Basis unilateraler Angemessenheitsfeststellung. Andererseits fördert die EU durch Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenfluss und zum Schutz personenbezogener Daten in bilateralen Handelsabkommen den Datenaustausch, während sie gleichzeitig durch Lokalisierungsregeln an den EU-Datenschutzstandards festhält. Durch diesen Gleichklang-Ansatz von unilateraler „Angemessenheitsfeststellung“ und bilateralen Handelsabkommen beschleunigt die EU

die Etablierung ihrer Diskurshoheit in der Regelsetzung des digitalen Handels und demonstriert sowohl die harte Macht ihres digitalen Marktes als auch die weiche Macht in der Regelsetzung. Der von der EU eingeschlagene Pfad zur Diskurshoheit in der Regelsetzung des digitalen Handels kann für China nützliche Erfahrungen und Denkanstöße bieten. China sollte einen digitalen Markt mit internationalem Einfluss entwickeln und die weiche Macht seiner eigenen digitalen Handelsregeln stärken. In der Reaktion auf die EU-Praxis sollte China die Ausstrahlkraft seiner digitalen Handelsregeln erhöhen und ein „koordiniertes gemeinsames Voranschreiten“ der digitalen Handelsregelsysteme Chinas und der EU fördern.

Zweistufiges Verfahren bei Rechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums: Deutsche Praxis und der chinesische Ansatz

Tang Yuhao

Streitigkeiten um Rechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums lassen sich in zwei Sachverhaltsermittlungsphasen unterteilen: die Feststellung der Rechtsverletzung und die Schadensbemessung. Werden diese beiden Phasen als einheitliches Verfahren behandelt, wird dem dringenden Bedürfnis der Rechteinhaber nach Unterlassung der Rechtsverletzung nicht gerecht. Dies führt zu einer systematischen Verzögerung des Gerichtsverfahrens und behindert die Verbesserung des Rechtsschutzes. Die deutsche Gesetzgebungs- und Rechtsprechungspraxis spiegelt diese Sachlogik im Gerichtsverfahren wider, indem sie Rechteinhabern erlaubt, eine Reihe von Ansprüchen im Voraus geltend zu machen, einschließlich Unterlassungsanspruch, Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche, sowie Feststellungsklage zur Bestätigung der Schadensersatzpflicht des Beklagten. Falls der Kläger in der ersten Stufe obsiegt und die Parteien sich nicht über die Schadenssumme einigen können, müsste der Rechteinhaber eine separate Leistungsklage erheben. Dieses zweistufige Verfahren entspricht dem Wesen von Rechtsstreitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums. Obwohl China das deutsche zweistufige Verfahren nicht vollständig übernehmen muss, sollte das Konzept der verfahrensrechtlichen Trennung von Haftungsfragen und Betragsbemessung grundsätzlich in die Prozessstruktur integriert werden. Vorläufige Urteile sollten in komplexen Streitigkeiten, insbesondere solchen im Technologiebereich, Anwendung finden, und die Beweisregeln sollten im Rahmen des zweistufigen Modells weiter verbessert werden. Das Ziel für China soll sein, durch einen hocheffizienten, spezialisierten Prozessmechanismus ein bevorzugtes internationales Umfeld für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums zu schaffen.